



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.12.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:59 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Epple, Angelika
Fritz, Roman
Gast, Alois
Hus, Michaela
Kempfle, Florian
Lochbrunner, Richard
Mairle, Michael
Pröbstle, Ludwig
Ritter, Norbert
Uhl, Reinhard
Wöhrle, Thomas
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

Schriftführerin

Sahin, Tubâ

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Sauter, Nikolaus	entschuldigt
Seitz, Michael	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2024
- 2 Feststellung der 4. Abschlagszahlung der Ingenieurrechnung zur Kanalsanierung Kirchstr. **BAU/438/2024**
- 3 Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 "Wahl-Lindersches Seniorenzentrum" der Stadt Günzburg **BAU/439/2024**
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 4 Vollzug der Wassergesetze; Antrag nach Art. 20 BayWG, Ersatzneubau der Geh- und Radwegbrücke über die Günz südlich der Kreisstraße GZ5 Flur-Nr. 3147/2, Gem. Großkötz **BGM/523/2024**
- 5 Zweckvereinbarung Musikschule Kötz-Bubesheim **GL/255/2024**
- 6 Beratung und Beschlussfassung Satzung zur Aufhebung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Kötz (Abstandsflächensatzung) vom 03.02.2021 **GL/261/2024**
- 7 Abrechnung Mittagsbetreuung Schuljahr 2023-2024 **KÄ/536/2024**
- 8 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2024

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2024.

TOP 2: Feststellung der 4. Abschlagszahlung der Ingenieurrechnung zur Kanalsanierung Kirchstr.

Gemeinderat Ritter verlässt den Sitzungssaal um 19.30 Uhr und betritt diesen wieder um 19.35 Uhr. Er war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2023 die Ingenieurleistung an IB Degen zur Maßnahme Sanierung Kirchstraße in Höhe von 46.889,49 € brutto beschlossen.

Das Angebot wurde nach HOAI auf Grundlage der Kostenschätzung bei der Abwasserbeseitigung auf 76.755 €, brutto und im Straßenbau auf 217.830 €, brutto geschätzt.

Gemäß HOAI wird nach Kostenberechnung abgerechnet. Diese beträgt für die Abwasserbeseitigung 124.387,05 €, brutto und für die Verkehrsanlage 240.726,11 €, brutto

Die vorgelegte 4. Abschlagszahlung übersteigt bereits die beschlossene Ingenieurleistungen vom 18.04.2023 um 3.576,69 €, brutto.

Die Rechnung ist vom Gremium festzustellen.

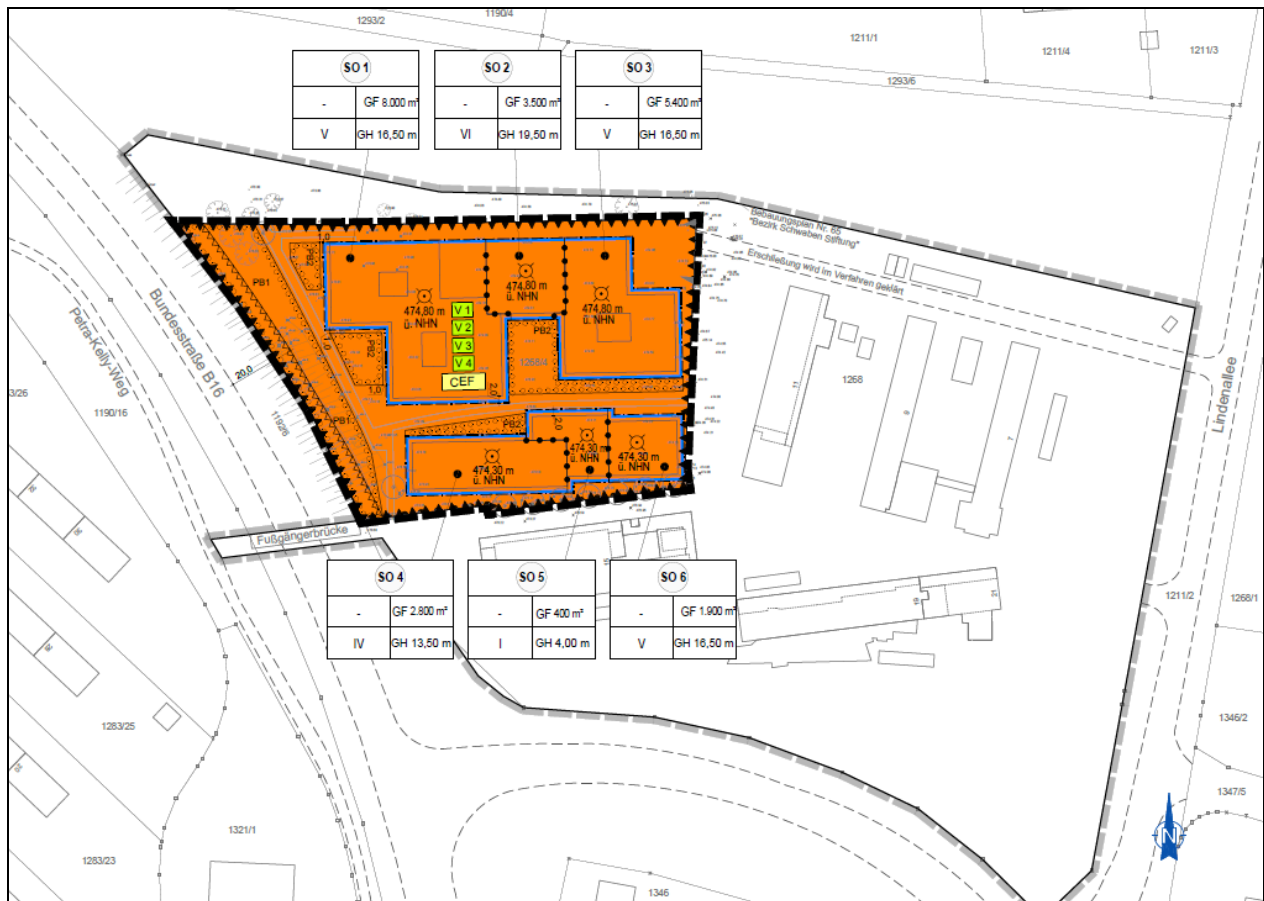
Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz stellt die 4. Abschlagszahlung in Höhe von 17.683,61 € brutto fest. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Ingenieurleistungen nach anrechenbaren Kosten gemäß HOAI bzw. Vertrag abgerechnet werden und vom Angebotspreis abweichen können.

14-129-2024/BAU einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 "Wahl-Lindersches Seniorenzentrum" der Stadt Günzburg Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Günzburg hat am 4.11.2024 beschlossen, für das oben bezeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 Abs. 3a BauGB aufzustellen. Der betroffene Bereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.



Mit der Aufstellung verfolgt die Stadt Günzburg folgendes Planungsziel:

Errichtung von zeitgemäßen und zukunftsweisenden Gebäuden für Pflege und Wohnen im Alter, in der die verschiedenen Funktionsbereiche sinnvoll, effizient und funktional organisiert sind, sowie den umliegenden Bestand aufgreifen und städtebaulich abrunden.

Auswirkungen der Planung sind:

Die Konversion einer bisher unbebauten Fläche in ein Seniorenzentrum bestehend aus einer stationären Pflege, einer Tagespflege, einem ambulanten Pflegedienst, einer Praxis für den Gesundheitsbereich, einer Heim- und Zentralverwaltung sowie ambulant betreuten Wohnungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Für dieses Gebiet liegen bereits folgende Gutachten vor:

- Baugrundgutachten vom 01.12.2021
- Untersuchung der schalltechnischen Belange vom 27.09.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Wahl-Lindersches Seniorenzentrum“ der Stadt Günzburg zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

14-130-2024/BAU einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Vollzug der Wassergesetze; Antrag nach Art. 20 BayWG, Ersatzneubau der Geh- und Radwegbrücke über die Günz südlich der Kreisstraße GZ5 Flur-Nr. 3147/2, Gem. Großkötz

Für das Jahr 2025 ist der Ersatzneubau der Geh- und Radwegbrücke über die Günz südlich der Kreisstraße GZ 5 geplant. Das Landratsamt Günzburg führt ein wasserrechtliches Genehmi-

gungsverfahren nach Art. 20 BayWG durch. Die Gemeinde Kötz wird um Stellungnahme gebeten.

Bei dem Ersatzneubau handelt es sich um eine Stahlbrücke in Fertigbauweise. Die Brücke wird zwischen der Kreisstraße und der Behelfsbrücke geplant. In der Bauphase ist für den Radfahrverkehr mit keinen Einschränkungen zu rechnen. Der Ersatzneubau ist in der Zeit zwischen Mai – September geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Ersatzneubau der Geh- und Radwegbrücke über die Günz. Anregungen bzw. Einwände zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren werden nicht vorgebracht.

14-131-2024/BGM einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Zweckvereinbarung Musikschule Kötz-Bubesheim

Zur Integration der Musikschule Kötz-Bubesheim in die Verwaltungsgemeinschaft Kötz gemäß Beschluss vom 12.09.2024 ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung nötig um der Verwaltungsgemeinschaft Kötz die notwendigen Befugnisse, einschließlich Gebührenerhebung und Satzungshoheit, einzuräumen.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung zur nachfolgenden Zweckvereinbarung gebeten.

**Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb
der Musikschule Kötz-Bubesheim**

zwischen

der Gemeinde Kötz,
vertreten durch den 2. Bürgermeister, Herrn Reinhard Uhl,

der Gemeinde Bubesheim,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Gerhard Sobczyk,

und

der Verwaltungsgemeinschaft Kötz,
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende,
Frau 1. Bürgermeisterin Sabine Ertle,

wird gem. Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Die Gemeinde Kötz und die Gemeinde Bubesheim übertragen nach Auflösung des Vereins Musikschule Kötz e.V. den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim ab dem 01.01.2025 der Verwaltungsgemeinschaft Kötz.

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Leitlinien und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 2 Befugnisse

Die für eine sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, einschließlich Gebührenerhebung und Satzungshoheit, werden der Verwaltungsgemeinschaft Kötz übertragen.

§ 3 Aufnahme

1. Interessenten der beteiligten Kommunen sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen, bzw. nach der Regelung 2/3 Kötz – 1/3 Bubesheim aufzunehmen.
2. Interessenten aus Kommunen, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können aufgenommen werden, soweit die Kapazität der Musikschule noch nicht ausgelastet ist. Interessenten der beteiligten Kommunen haben Vorrang.

§ 4 Finanzierung, Umlage

1. Soweit die Kosten des Betriebs nicht durch staatliche Zuwendungen, einer angemessenen Gebühr (näheres wird in der Gebührensatzung geregelt) oder sonstiger Einnahmen gedeckt werden, tragen die beteiligten Kommunen das entstandene Defizit im Verhältnis der Einwohner, bzw. 2/3 Kötz – 1/3 Bubesheim.
2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung ist die Defizithöhe, welche die Kommunen übernehmen auf 120.000,00 € / Jahr begrenzt.
Dieser Betrag kann durch entsprechenden Beschluss durch die jeweiligen Kommunen angepasst werden.
3. Zum Ende eines Haushaltsjahres ist die Defizitabrechnung vorzunehmen.

§ 5 Räumlichkeiten

Die Kommunen stellen für den Musikschulbetrieb geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume sowie Proben- und Konzerträume im benötigten Umfang kostenneutral und gebührenfrei unter Freistellung von jeglicher Haftung zur Verfügung. Sollten die Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Maße zu Verfügung stehen, kann der Unterricht nicht vor Ort abgehalten werden.

Die Kommunen tragen die auf diese Räume ggf. entfallenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten. Das Hausrecht bleibt bei den Kommunen. Für gemischte Nutzung von Räumlichkeiten treffen die Kommunen eigene Regelungen.

§ 6 Dauer, Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum 31.08. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen.

§ 7 Schriftform

Diese Zweckvereinbarung, ebenso wie mögliche Änderungen, die Aufhebung und eine Kündigung, bedürfen der Schriftform.

Die Zweckvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat Kötz, Gemeinderat Bubesheim und der der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kötz.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen

§ 9 Streitigkeiten

Treten beim Vollzug dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, so soll das Landratsamt zur Vermittlung und Schlichtung angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kötz, den
Gemeinde Kötz

Bubesheim, den
Gemeinde Bubesheim

Reinhard Uhl
2. Bürgermeister

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Kötz, den
Verwaltungsgemeinschaft Kötz

Sabine Ertle
Gemeinschaftsvorsitzende

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz stimmt der „Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim“ zu.

14-132-2024/GL einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung Satzung zur Aufhebung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Kötz (Abstandsflächensatzung) vom 03.02.2021

Am 03.11.2020 wurde folgender Selbstbindungsbeschluss zur Innenentwicklung „Innen statt Außen“ gefasst:

Die Gemeinde Kötz verpflichtet sich, um einem Flächenverbrauch im Außenbereich für Zwecke der Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken, vorrangig auf Möglichkeiten der Innenentwicklung zu setzen. Ausgehend von bereits identifizierten oder noch zu lokalisierenden Innenentwicklungspotenzialen sollen vorrangig Brachen, Baulücken im Innenbereich und Gebäudeleerstände verwendet werden, um den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen zu decken. Die Neuausweisung von Bauflächen wird auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

Ein weiteres Mittel, um die Nachverdichtung im Innenbereich zu fördern wäre die Aufhebung der bestehenden Abstandsflächensatzung.

Diese regelt folgendes:

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,6 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

Durch Aufhebung der Satzung würden die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6, Abs. 5, Satz 1 BayBO für unbeplante Gebiete gelten:

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Abstandsflächensatzung gebeten.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Innerortsbebauung unterstützt werden soll und somit die Aufhebung der Abstandsflächensatzung erfolgen muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
der Gemeinde Kötz
(Abstandsflächensatzung) vom 03.02.2021**

Die Gemeinde Kötz erlässt aufgrund des Art. 23 GO folgende

Aufhebungssatzung

§ 1 Aufhebung

Die aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) vom 03.02.2021, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötz, 04.12.2024

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

14-133-2024/GL einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 pers. Beteiligt 0

TOP 7: Abrechnung Mittagsbetreuung Schuljahr 2023-2024

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. hat die Abrechnung der Mittagsbetreuung an der Alois-Kober-Grundschule in Kötz für das abgelaufenen Schuljahr 2023/2024 vorgelegt.

Im abgelaufenen Schuljahr wurden in einer Gruppe insgesamt 24 Schüler von 2 Mitarbeiterinnen an wechselnden Tagen betreut. Die Betreuung findet von Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis 14.00 Uhr statt. Für Freitag wurde kein Bedarf von Seiten der Eltern angemeldet.

Die Gemeinde Kötz hat im abzurechnenden Schuljahr 33.892 EUR an Vorauszahlungen geleistet. Die Ausgaben der Johanniter betragen 35.735 EUR. Somit wurden 1.843 EUR zu wenig bezahlt.

Nach Abzug des Zuschusses der Regierung von Schwaben (4.200 EUR), und den Elternbeiträgen (11.160 EUR) verbleibt für die Gemeinde Kötz noch ein Defizit von **20.375 EUR**

Der Gemeinderat nimmt von der Abrechnung der Mittagsbetreuung für das Schuljahr 2023/2024 Kenntnis.

Gemeinderat Mairle macht darauf aufmerksam, dass das Defizit von 20.375,00 € hoch ist. Gemeinderat Lochbrunner sowie 2. Bürgermeister Uhl machen den Vorschlag, dass die Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung angehoben werden sollen, somit kann das Defizit etwas ausgeglichen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Nachzahlung in Höhe von 1.843 EUR für das Schuljahr 2023-2024 und die Vorausleistungen für das Schuljahr 2024/2025 werden auf monatlich 2.890 EUR festgesetzt.

14-134-2024/KÄ einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 pers. Beteiligt 0

TOP 8: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.11.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Der Gemeinderat beschließt die Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise im Ortsteil Kleinkötz zu einem Angebotspreis in Höhe von 318.425,06 € an die Firma Geiger Kanaltechnik GmbH & Co. KG, Kempten zu vergeben.

Der Gemeinderat Kötz stimmt dem 4. Nachtrag der Firma Lutzenberger für den Radwegbau Großkötz – Schneckenhofen in Höhe von 13.670,72 € brutto zu.

TOP 9: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Tubâ Sahin
Schriftführerin